

**Satzung der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der
Aumühle (Bibliotheksgebührensatzung - BiblGS)**

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenregelung**

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek in der Aumühle werden Gebühren nach den in Ziffer 2 genannten Tarifen erhoben, und zwar entweder als Jahresgebühr oder Einzelgebühr.
- (2)
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Gebühren für Jahreskarten | |
| | Einzelkarte (Erwachsene) | 18,00 € |
| | für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Personen im Freiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50 %, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Personen, die Grundsicherung oder ähnliche Leistungen erhalten | 9,00 € |
| | zusätzliche Partnerkarte zur Einzelkarte | 9,00 € |
| b) | Gebühr für Einzelausleihe pro Medium | 2,00 € |
| c) | Die Entleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt gebührenfrei. | |
- (3) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 20 % Ermäßigung auf Veranstaltungen der Bibliothek.
- (4) Zusätzlich werden ggf. folgende Gebühren erhoben:
1. Säumnis- und Mahngebühr (§ 2)
 2. Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühr (§ 3)
 3. Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4)

§ 2 Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) überschritten, so wird unabhängig von einer Rückgabeaufforderung für jeden Tag der Benutzungsfristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 0,20 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck geschlossen ist.
- (3) Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 0,80 € erhoben.
- (4) Trifft den Benutzer an der Benutzungsfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumnis- und Mahngebühren nicht erhoben.

§ 3 Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühren

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) und Rückforderungen (§ 6 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr in Höhe von 0,80 € erhoben.

§ 4 Sonderbeschaffungsgebühr

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Deutschen Leihverkehr wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

§ 5 Ausweisersatz

Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek in der Aumühle bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr (§ 2) entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.

- (2) Die Vorbestellungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (3) Die Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle vom 01.05.1999 außer Kraft.

GROSSE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 26.04.2018



Erich Rafn
Oberbürgermeister

